

**Zusammengefasste Lesefassung der
S a t z u n g
über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung
der Gemeinden Helpsen und Seggebruch**

Artikel I

§ 1

Ziel der Krippeneinrichtung

Die Gemeinden Helpsen und Seggebruch betreiben als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine gemeinsame Kinderkrippe. Diese Krippeneinrichtung wird nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betrieben.

Aufgabe der Kinderkrippe ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Die Kinderkrippe hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Insbesondere sollen in der Krippeneinrichtung

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit gestärkt
- sie in sozialverantwortliches Handeln eingeführt
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie gefördert
- der natürliche Wissensdrang und die Freude am Lernen gefördert
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch vermittelt und
- der Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander gefördert werden.

§ 2

Öffnungszeiten, Betriebsferien

Die Krippeneinrichtung ist in der Regel an jedem Werktag von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus wird bei ausreichendem Bedarf eine Frühbetreuung ab 07:00 Uhr eingerichtet. Die Ganztagsbetreuung kann wahlweise bis 15:00 Uhr Betreuungszeit oder bis 17:30 Uhr Betreuungszeit in Anspruch genommen werden.

Die Krippeneinrichtung wird während der Sommerferien für 2 Wochen (Betriebsferien) und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils mit dem 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 3

Aufnahmegrundsätze und Abmeldung

Die Kinder können in der Krippeneinrichtung bzw. bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt angemeldet werden. Die Samtgemeindeverwaltung führt eine Anmelde-Liste. Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben und für die eine verbindliche Anmeldung vorliegt.
2. Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Kindertagenausschuss getroffen. Hierbei ist soweit wie möglich den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen. Außerdem wird die soziale Situation der Kinder und seiner Erziehungsberechtigten berücksichtigt.
3. Bevor über die Aufnahme in die Kinderkrippe entschieden wird, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen (nicht älter als 14 Tage), aus der hervorgeht, dass keine ärztlichen Bedenken gegen den Krippenbesuch bestehen und das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
4. Für die Dauer einer meldepflichtigen Erkrankung (Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz) des Kindes ist ein Besuch der Krippeneinrichtung untersagt. Nach meldepflichtigen Erkrankungen ist ein ärztliches Attest einzureichen, aus dem hervorgeht, dass der Besuch der Krippeneinrichtung wieder möglich ist.
5. Für eine optimale Planung sollte die Anmeldung rechtzeitig, etwa 3 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetag, erfolgen.
6. Abmeldungen sind nur in schriftlicher Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende, gegenüber der Leitung der Krippe oder bei der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt möglich.
7. Mit dem auf die Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monatsersten wechseln die Kinder automatisch in einen Kindergarten.
8. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahmegrundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an.

§ 4

Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung in der Krippeneinrichtung können Kinder nur nach eingehender Beratung mit den Eltern und dem Betreuungspersonal ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Kindertagenausschuss.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 1. August 2017:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13:00 Uhr	205,00 €	170,00 €
Betreuungszeit bis 15:00 Uhr	275,00 €	220,00 €
Betreuungszeit bis 17:30 Uhr	330,00 €	255,00 €

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 07:00 Uhr und 07:30 / 08:00 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro ab 1. August 2012 erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

Zu Beginn der Betreuung findet in Absprache mit den Erziehungsberechtigten eine individuelle Eingewöhnung statt. Auswirkungen auf die Gebührenhöhe sind hiermit nicht verbunden.

Hygieneartikel (Windeln, etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für den Besuch der Ganztagsgruppe verpflichtend.

Neben den Benutzungsgebühren und den Gebühren für das Mittagessen ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, Umlagen für die Arbeit in der Einrichtung zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. d. M., in dem das einzelne Kind erstmalig in der Krippe betreut wird. Für Kinder, die nach dem 15. d. M. aufgenommen werden, ist für diesen Monat die halbe Gebühr zu entrichten. Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.

Durch Ferien oder durch sonstige vorübergehende Schließungsgründe wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

Bleibt ein Kind ohne ordnungsgemäße Abmeldung der Krippe fern, so hat dieses auf die Gebührenpflicht keinen Einfluss. Anders ist es jedoch, wenn ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kuraufenthalt) am Besuch der Krippeneinrichtung länger als 4 Wochen gehindert ist. In diesen Fällen wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens 3 Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.

Die Gebühren werden jeweils zum 15ten des lfd. Monats fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.

§ 6

Gebühren für Mittagessen

Für die Teilnahme am Mittagessen werden monatliche Gebühren erhoben, die neben den Benutzungsgebühren zu entrichten sind:

Kinderkrippe „Spatzennest“ 23,00 €

Eine Gebührenermäßigung für das Mittagessen ist nicht möglich. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z. B. Krankheit, Kur, Urlaub) länger als eine Woche nicht die Einrichtung besuchen kann, erfolgt auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren für das Mittagessen.

§ 7

Elternvertretung

Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat. Die erste Wahl organisiert der Träger.

Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Kindergartenausschuss der Gemeinde Helpsen.

Der Elternrat kann unter anderem an folgenden Angelegenheiten mitwirken:

- die Aufstellung und Änderungen der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- die Festlegung der Öffnungs- und Schließungszeiten der Krippe
- die Festsetzung der Höhe der Benutzungsgebühren.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Zusammenfassung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch tritt zum 1. August 2017 in Kraft.